

8. Nachweisführung

Die Abrechnung (Einzelverwendungsnachweis) hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (z. B. TN-Beiträge) zu enthalten. Der Einzelverwendungsnachweis ist mit Originalbelegen zu führen. Sollten die Originalbelege zur Beantragung von kommunalen oder sonstigen Mitteln benötigt werden, können entsprechende Kopien eingereicht werden. Diese Kopien können nur dann Grundlage der Buchungen sein, wenn auf ihnen ein Stempel mit der Aufschrift ist: "Originalbeleg liegt als Verwendungsnachweis bei Stadt / Gemeinde / Landkreis / Region vor". Jede Kopie muss von einem Verantwortlichen unterschrieben werden.

Zum Einzelverwendungsnachweis gehören weiterhin

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Lehrgangsprogramm
- die vollständig ausgefüllte Teilnahmeliste mit eigenhändiger Unterschrift
- die Empfangsbescheinigung der Lehrgangsleitung, sowie der Referentinnen und Referenten (Honorarquittung)
- der Vordruck über kommunale oder sonstige Zuschüsse.

Die Formulare/Vorlagen der Sportjugend Niedersachsen sind zu verwenden.

9. Einreichungsfristen

Die Erstattungsanträge (Einzelverwendungsnachweise) sollen spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lehrganges bzw. des Ausbildungsabschnittes bei der Sportjugend Niedersachsen eingereicht werden. Für das letzte Quartal eines Jahres gilt der 15. Januar des Folgejahres als letzter Einreichungstermin.

10. Prüfung durch den LSB / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

10.1 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Sportbund oder Landesfachverband an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.

10.2 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

11. Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Abrechnungsbestimmungen und diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft und ist bis zum 31.12.2009 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.

2.5.2. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen für die Gewährung von Zuschüssen zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen

Die Sportjugend Niedersachsen bezuschusst die Durchführung von Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Voraussetzungen für eine Förderung

Zuschüsse zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen können Jugendgruppen

- aus den Sportvereinen des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB),
- der Landesfachverbände,
- der Gliederungen der Landesfachverbände,
- der Sportbünde

bekommen.

Außerdem erfolgt die Bezuschussung der zentralen Freizeiten der Sportjugend Niedersachsen aus Mitteln für Zuschüsse zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen mit mindestens sechs Teilnehmenden die, einschließlich des An- und Abreisetages, mindestens fünf Tage dauern.

Pro angefangene sechs Teilnehmende wird grundsätzlich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bezuschusst.

Über begründete Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Sportjugend des jeweiligen Sportbundes bzw. die Jugendvertretung des jeweiligen Landesfachverbandes bzw. der Vorstand der Sportjugend Niedersachsen bei zentralen Freizeiten. Es werden nur Teilnehmende bezuschusst, die mindestens sieben Jahre und unter 22 Jahre alt sind. Maßgebend ist das Geburtsjahr. Bei Freizeiten mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern können in begründeten Einzelfällen auch Teilnehmende über 22 Jahre bezuschusst werden, sofern sie hinsichtlich ihres Ent-

wicklungsstandes der vorgenannten Altersgruppe zugeordnet werden können. Über derartige Ausnahmen entscheidet die jeweilige Sportjugend des Sportbundes bzw. die Jugendvertretung des jeweiligen Landesfachverbandes bzw. der Vorstand der Sportjugend Niedersachsen bei zentralen Freizeiten.

2. Bemessung der Förderung

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu € 1,00 pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer, Leiterin bzw. Leiter, Betreuerin bzw. Betreuer gewährt. Der Zuschuss wird je Maßnahme pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nur einmal gewährt.

Leiterinnen bzw. Leiter, Betreuerinnen bzw. Betreuer von Freizeiten sowie Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Freizeiten, die eine gültige JuLeiCa nachweisen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von € 2,00 pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Der Nachweis erfolgt durch Kopie der gültigen JuLeiCa, die der Abrechnung beizufügen ist.

3. Nachweisführung

Die **Verantwortung** für die Bezuschussung und Abrechnung von Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen liegt - unter Beachtung dieser Richtlinie - bei

- Maßnahmen der Sportvereine und der Sportjugenden der Sportbünde bei der Sportjugend des jeweiligen Sportbundes,
- Maßnahmen der Landesfachverbände einschließlich ihrer Gliederungen bei der Jugendvertretung des jeweiligen Landesfachverbandes,
- zentralen Freizeiten beim Vorstand der Sportjugend Niedersachsen.

Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme auf einem von der Sportjugend Niedersachsen vorgegebenen Formblatt unter Beifügung der Original-Teilnahmeliste. Dieses Form-

2. Richtlinien

blatt kann den jeweiligen Gegebenheiten durch Ergänzungen angepasst werden.

Die Abrechnungen müssen **grundsätzlich** bis zum **31.12.** des Veranstaltungsjahres bei der jeweils bezuschussenden Stelle gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie vorliegen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden. Diese sind haushaltsmäßig dem alten Jahr zugeordnet. Die Einreichungsfristen nach Punkt 5. sind einzuhalten. Die Originalbelege sind für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten.

4. Einreichungsfristen

Bis zum **15.01. des Folgejahres** haben die Sportjugenden der Sportbünde, die Jugendvertretungen der Landesfachverbände und die Geschäftsstelle der Sportjugend Niedersachsen (zentrale Freizeiten) einen Gesamtverwendungsnachweis auf einem von der Sportjugend Niedersachsen bereitgestellten Formblatt einzureichen. Darauf ist zu bestätigen, dass diese Richtlinie eingehalten worden ist. Eventuelle Restmittel sind an die Sportjugend

Niedersachsen zeitgleich mit der Übersendung des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

5. Prüfung durch den LSB

5.1 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel von dem Zuschussempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.

5.2 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft und ist bis zum 31.12.2009 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.

2.5.3. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Förderung von Projekten in der Jugendarbeit

1. Grundsätze

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) fördert attraktive und innovative Projekte der Jugendarbeit, die sich aus dem bisherigen Angebot herausheben. Mit der Steigerung der Attraktivität der Angebote für Kinder und Jugendliche soll der Stellenwert der Sportjugendarbeit gesteigert und dadurch eine Motivation zur ehrenamtlichen Mitarbeit für kreative und engagierte Menschen geschaffen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Es handelt sich hierbei um Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen, die für die sportpraktische und überfachliche Jugendarbeit bestimmt sind - nicht für den laufenden sportlichen Übungsbetrieb oder Wettkampfsport. Die Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie schließt eine gleichzeitige Förderung nach anderen Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen oder des LandesSportBundes Niedersachsen aus.

2. Gegenstand der Förderung

Projekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben mit entsprechend festgelegten Zielen.

Gefördert werden innovative Projekte im sportpraktischen und überfachlichen Bereich der Jugendarbeit. Dies sind in der Regel Projekte, die erstmalig oder in dieser Form erstmalig von den Antragstellenden durchgeführt werden.

Innovative Projekte haben das Ziel, sich langfristig auf die Arbeit der Sportvereine, der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendausschüsse der Landesfachverbände auszuwirken. Durch die Projekte sollen neue Ideen für die Jugendarbeit ausprobiert werden, so dass sie sich anschließend fest im Angebot etablieren können. In gleicher Weise werden Projekte behandelt, die der Planung und Umsetzung bedürfnisorientierter, kinder- und jugendgerechter Angebote dienen. Bezuschusst werden z. B.: Neue sportliche bzw. außersportliche Angebote für junge Menschen, neue jugendgerechte Formen der politischen Mitwirkung, Umweltaktionen, Mädchenschnupperangebote, integrative

Maßnahmen, gezielte präventive Maßnahmen in der Arbeit mit männlichen Jugendlichen und weiblichen Jugendlichen etc. Nicht bezuschusst werden z. B.: Punktspiele aus dem normalen Spielbetrieb heraus, Trainingslager etc.

Gefördert werden Maßnahmen mit Teilnehmenden, die noch nicht 27 Jahre sind.

3. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller

Gefördert werden entsprechend Ziffer 2 geplante Projekte

- der Sportvereine,
- der Sportjugenden der Sportbünde,
- der Jugendausschüsse der Landesfachverbände.

4. Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bis zu maximal € 1.000,00 gewährt. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann der Förderungshöchstbetrag verändert werden. Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Haushaltsjahr werden maximal 2 Maßnahmen gefördert.

5. Projektantrag

Anträge auf Bezuschussung von Projekten sind vor Projektbeginn an die Sportjugend Niedersachsen zu richten. Der Projektantrag ist mit folgenden Angaben zu versehen:

- Name und Anschrift der Trägerin bzw. des Trägers,
 - Art und Thema der Maßnahme,
 - Termin/Dauer und Ort der Durchführung,
 - Zielsetzung/Inhalte/Ablaufplan,
 - Finanzierungsplan, der getrennt alle mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben umfasst.
- Mit der Vorbereitung und Durchführung eines Projektes darf erst